

Hauptsatzung

der Gemeinde Forchheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 30.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1995 (GBl. S. 1996, S. 29), hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim am 09. Oktober 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1

Gemeindeverfassungsform

Die Verwaltungsorgane der Gemeinde Forchheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister. Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates beträgt acht.

§ 2

Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über alle Angelegenheiten.
 - a) des § 39 Abs. 2 GO
 - b) die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen
 - c) die Einnahmen und Ausgaben über Euro 1.500 betreffen
 - d) für die nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

2. Dem Bürgermeister werden neben den Aufgaben der laufenden Verwaltung und denen, die ihm Kraft Gesetzes übertragen sind, folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Wahlen und Zählungen sowie Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
 - b) Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 - c) Anstellung-, Vergütung und Entlassungen von Gemeindearbeitern,
 - d) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- u. Vermögenshaushaltes bis höchstens Euro 600
 - e) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung

- f) 1. Stundung von Forderungen bis zu Euro 1.000 bis zu einem Jahr
2. Stundung bis zu Euro 3.000 bis zu drei Kalendermonaten
- g) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 3

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte den 1. und 2. Stellvertreter des Bürgermeisters, die den Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung in der genannten Reihenfolge vertreten.

§ 4

Rechtsstellung des Bürgermeisters

„Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit.“

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.08.1973, sowie die Änderungssatzungen vom 16.09.1977, 29.05.1978, 03.09.1980, 17.09.1990 und 18.04.1994 außer Kraft.

Forchheim, den 09.10.2001

H. Eitenbenz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eningen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.